

82. 1. Zu wessen Lasten geht die Entwertung einer Marksumme, die sich der zur Kaufpreiszahlung in deutscher Mark verpflichtete ausländische Käufer zur Erfüllung dieser Verpflichtung angeschafft hat, wenn der deutsche Verkäufer seiner Lieferpflicht nicht nachkam?

2. Unter welchen Umständen mußte der ausländische Käufer die angeschaffte Marksumme bei fortschreitender Verschlechterung der Mark wieder abstoßen und in seine heimische Währung umwechseln?
BGB. §§ 242, 254.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Oktober 1925 i. S. Firma R. (Bekl.)
w. Firma R. B. Magnesiumfabriken (Kl.). II 489/24.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Mitte August 1921 verkaufte die in Hamburg ansässige Beklagte an die Klägerin, eine holländische Firma, 200 Tonnen Chlormagnesium um 190 \mathcal{M} für 100 kg sob Hamburg zur Lieferung „September/Oktober auf Abruf“. Am 19. September schaffte sich die Klägerin den zur Bezahlung des Kaufpreises erforderlichen Markbetrag an, und am 26. dess. Monats, nachdem inzwischen ein Teil der gekauften Ware geliefert worden war, mahnte sie die Beklagte auf Lieferung des damals noch ausstehenden Restes, jedoch ohne Erfolg. Auch die Anfang Januar 1922 der Beklagten gesetzte Nachfrist verlief fruchtlos. Demnächst erhob die Klägerin Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung (Nichtlieferung von noch rund 60 Tonnen) mit dem Antrag auf Zahlung von 250 100 \mathcal{M} , und erstritt ein den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärendes Urteil des Landgerichts, das infolge Zurücknahme der dagegen eingelegten Berufung rechtskräftig wurde. Im nachherigen Bettragsverfahren vor dem Landgericht verlangte die Klägerin an Stelle obiger Papiermarksumme 2188,68 holl. Gulden, die sie zugesprochen bekam. Auf ihre Berufung wurde die Beklagte zur Zahlung desjenigen Goldmarkbetrags verurteilt, der am Zahlungstage der Summe von 2005,07 holl. Gulden entspricht; der weitergehende Anspruch wurde abgewiesen. Auf die Revision der Beklagten erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

. . . In soweit, als die schließlich geforderte Summe von 2188,68 holl. Gulden den Betrag von 250 100 Papiermark übersteigt, ist das Berufungsgericht mit Recht von neuem in eine Prüfung der Berechtigung des Grundes des Anspruchs eingetreten. Denn

daß rechtskräftig gewordene landgerichtliche Urteil vom 14. Dezember 1922, das den Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, bezieht sich nur auf den damals verlangten Betrag von 250 100 Papiermark. Bei dieser neuen Prüfung gelangt das Berufungsgericht von der Annahme aus, daß die Beklagte vom 26. September 1921 an im Lieferungsverzug gewesen, daß also die Nachfristsetzung vom 5. Januar 1922 nicht zu beanstanden sei, zur Bejahung der Berechtigung des Anspruchs dem Grunde nach, ohne die Frage, ob die restlichen 60 Tonnen schon gegen Ende September 1921 zur Lieferung fällig waren, im Zusammenhang mit der Vertragsklausel „Lieferung September/Oktober auf Abruf“ zu erörtern. Eine Prüfung in diesem Sinne durfte nicht unterbleiben. Denn wenn die Lieferungsklausel — wie die Revision geltend macht und worüber zunächst der Tatrichter sich auszusprechen hat — die Bedeutung haben sollte, daß die Klägerin zur Verteilung ihrer Abrufe auf die Monate September und Oktober verpflichtet, also zum Abruf des Restes von 60 Tonnen schon gegen Septemberende nicht berechtigt war, dann ist die Annahme, daß die Beklagte am 26. September 1921 in Verzug geraten sei, nicht begründet und muß, wenn die Fristsetzung vom 5. Januar 1922 in Ordnung gehen soll, bezüglich des Eintritts des Lieferungsverzugs der Beklagten eine anderweitige Feststellung erfolgen.

Unbegründet ist die weitere den Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung betreffende Revisionsrüge, die darauf gestützt wird, daß die Klägerin nicht berechtigt gewesen sei, sich schon am 19. September 1921 mit dem zur Bezahlung des Kaufpreises für die noch ausstehende Ware erforderlichen Marktbeträge zu versehen. Die Revision meint, die Klägerin habe, solange ihr noch keine Ware angeboten gewesen sei, zu solcher Anschaffung keinen Anlaß gehabt, um so weniger, als sie an der Börse jederzeit bei Bedarf deutsche Mark gegen holländische Gulden hätte bekommen können. Durch das Liegenlassen der angeschafften 500 000 *M* bis zum 21. Januar 1922, trotz des fortschreitenden Sinkens der deutschen Währung, habe sich die Klägerin selbst in Schaden gebracht. Jedenfalls wäre sie aber — nach Ansicht der Revision — gemäß § 254 Abs. 2 BGB. verpflichtet gewesen, die Beklagte von der Anschaffung und Bereithaltung der Kaufpreissumme in Mark in Kenntnis zu setzen und sie auf die

Gefahr des durch den Kursverlust entstehenden ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen. Diesen Erwägungen vermag sich der erkennende Senat nicht anzuschließen. Die Klägerin, die in der zweiten Hälfte des September 1921 nicht wissen konnte, wie sich der Kurs der deutschen Mark fernerhin gestalten würde, handelte im Hinblick auf die damals keineswegs ausgeschlossene Möglichkeit eines künftigen Steigens der Mark nur als vorsichtiger Kaufmann, wenn sie sich — wie das Berufungsgericht einwandfrei festgestellt hat — zur Erfüllung der aus dem Abschluß ihr noch erwachsenden Verbindlichkeiten in Mark eindeckte. Trat auch eine wesentliche, nachhaltige Besserung der deutschen Währung in der Folge nicht ein, so ermöglichte die Entwicklung, wie sie sich bis Mitte September 1921 vollzogen hatte, doch nicht einen auch nur halbwegs sicheren Schluß dahin, daß die Mark unaufhaltsam weiter fallen werde. Diesem Gedanken mochte sich späterhin, als die Mark mehr und mehr ihrem Verfall entgegenging, der zur Zahlung in deutscher Währung verpflichtete ausländische Käufer nicht verschließen dürfen; für die hier fragliche Zeit vom September 1921 bis Anfang 1922 kann der Klägerin eine solche Erwägung nicht zugemutet werden. Deshalb liegt ein Verschulden der Klägerin auch nicht darin, daß sie den zur Bezahlung der 60 Tonnen erforderlichen Markbetrag als solchen behielt und nicht wieder in holländische Gulden umwechselte; dies um so weniger, als sie sich nach der Mahnung vom 26. September 1921 auf die demnächst erfolgende Lieferung des Restes, jedenfalls aber darauf verlassen durfte, daß die Beklagte bis Ende Oktober oder Anfang November 1921 ihrer Lieferpflicht vollends genügen werde. Diese Auffassung steht mit den Entscheidungen des I. Zivilsenats vom 29. September 1924 I 10/24 (ZW. 1925 S. 137 Nr. 4) und des III. Zivilsenats vom 16. Dezember 1924 (RGZ. Bd. 109 S. 337) nicht in Widerspruch, weil eben die Voraussetzung, unter welcher diese Urteile von dem ausländischen Käufer eine Wiederabstufung des angeschafften Markbetrags verlangen, hier nicht vorliegt, insofern gegen Schluß des Jahres 1921 die Aussicht auf ein Steigen der Mark noch nicht als verschwindend gering bezeichnet werden konnte. Noch weiter geht (zugunsten des Valutaschuldners) Rußbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts S. 201: er gestattet dem ausländischen Valuta-

schuldner schlechthin die Berufung auf die vorgenommene Eindeckung in der fremden (unbeständigen) Währung und erklärt es für zu weitgehend, wenn dem Valutaschuldner zugemutet werde, die durch das Sicherungsgeschäft eingegangene Hauffeposition bei unaufhaltbarem Fallen der eingedeckten Währung zu lösen.

Unrichtig ist auch die Ansicht der Revision, die Klägerin hätte mit der Anschaffung der deutschen Mark zum mindesten bis zur Andienung weiterer Ware warten müssen. Denn es ist üblich und durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geboten, daß sich der ausländische Käufer, der den Kaufpreis in deutscher Währung zu entrichten hat, alsbald nach Vertragschluß in Mark eindeckt (vgl. JW. 1925 S. 137 Nr. 4 und Nußbaum a. a. D.); mit der Möglichkeit, daß sich die Klägerin den erforderlichen Markbetrag anschaffe, konnte und mußte daher die Beklagte schon im September 1921 rechnen. Damit und auf Grund der Erwägung, daß auch das einige Monate fortdauernde Verweilen eines angeschafften Markbetrags unter den hier gegebenen Umständen nichts außerordentliches bedeutet, entfällt auch die Berechtigung der aus § 254 Abs. 2 BGB. abgeleiteten Rüge, ganz abgesehen davon, daß die Beklagte in den Vorinstanzen ein Mitverschulden der Klägerin im Sinne des § 254 nicht geltend gemacht hat.